



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

# Polnisches Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

RAin Tina de Vries, Länderreferentin für polnisches Recht  
Wismar, 12.9.2018

---

# Insolvenzfähigkeit

- **Insolvenzfähigkeit** ist nach InsO und RestrR bei **Zahlungsunfähigkeit** gegeben sowie bei juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die aber durch besondere Gesetze als rechtsfähig anerkannt werden, bei **Überschuldung**. Zudem findet das Restrukturierungsrecht bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** Anwendung (Art. 11 InsO, Art. 1 Abs. 1 RestrR).

# Überschuldung



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

**Überschuldung** liegt vor, wenn die Geldverbindlichkeiten des Schuldners den Wert seines Vermögens überschreiten, und dieser Zustand über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten anhält (Art. 11 Abs. 2 InsO).

# Zahlungsunfähigkeit



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

- **Zahlungsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Schuldner die Fähigkeit zur Erfüllung seiner fälligen Geldverbindlichkeiten verloren hat, was vermutet wird, wenn die Verspätung bei der Erfüllung der Verbindlichkeiten drei Monate überschreitet (Art. 11 InsO).

# Drohende Zahlungsunfähigkeit

**Drohende Zahlungsunfähigkeit** ist gegeben, wenn die wirtschaftliche Situation darauf hindeutet, dass ein Schuldner in kurzer Zeit zahlungsunfähig wird (Art. 6 Abs. 3 RestrR).



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

# Verfahren nach dem RestrR

- **Verfahren über die Bestätigung des Vergleichs;**
- **Beschleunigtes Vergleichsverfahren,**
- **Vergleichsverfahren,**
- **Sanierungsverfahren.**

# Verfahren über die Bestätigung des Vergleichs



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

- auf Antrag des Schuldners (Nicht der Gläubiger),
- kein Eröffnungsverfahren,
- außergerichtlichen Vergleich,
- der Schuldner handelt eigenverantwortlich,
- beschränkt den Schuldner nicht in der Verwaltung seines Vermögens,
- vertraglich beauftragter Vergleichsaufseher,

# Verfahren über die Bestätigung des Vergleichs



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

- In dem Verfahren wird außergerichtlich ein
- Restrukturierungsplan entwickelt,
  - eine Forderungsaufstellung vorgenommen
  - gegebenenfalls mit der Einteilung von Gläubigergruppen,
  - es erfolgt eine Abstimmung über den Vergleich,
  - der Vergleich wird vom Gericht bestätigt.



# Das beschleunigte Vergleichsverfahren

- Eröffnungsantrag bei Gericht,
- einleitender Restrukturierungsplan vom Schuldner (nicht vom Gericht) erstellt,
- Forderungsaufstellung in einfacher Form,
- Gegebenenfalls Bestellung eines gerichtlichen Aufsehers durch das Gericht(Art. 239 RestR),
- Bildung einer Vergleichsmasse,
- Kein Inventarverzeichnis,
- Gerichtliche Abstimmung über den Vergleich.



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

# Das Vergleichsverfahren



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

- Antrag auf Eröffnung bei Gericht,
- einleitender Restrukturierungsplan vom Schuldner (nicht vom Gericht) erstellt,
- Forderungsaufstellung,
- **Nach Eröffnung**
- Bestellung eines gerichtlichen Aufsehers durch das Gericht(Art.268 RestR),
- Bildung einer Vergleichsmasse,
- Erstellung eines Inventarverzeichnis,
- Gerichtliche Abstimmung über den Vergleich.

# Das Sanierungsverfahren



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

- Auch auf Antrag des persönlichen Gläubigers durchführbar (gegen jur. Person)(Art. 283 Abs. 2 RestR),
- Eröffnungsverfahren, bereits hier kann vorläufiger gerichtlicher Aufseher bestellt werden,
- Nach Eröffnungsbeschluss: i.d.R. Übergabe des Vermögens und der Urkunden an den Verwalter,
- das Gericht kann dem Schuldner die Ausübung der Verwaltung, in einem Umfang, der die gewöhnliche Verwaltung nicht überschreitet, erlauben,
- Das Vermögen wird Sanierungsmasse,
- Erstellen eines Restrukturierungsplans,
- Sanierungsverfahren i.e.S.

# Insolvenzverfahren

- **Antragsberechtigt ist der Schuldner sowie die (persönlichen) Gläubiger des Schuldners**
- **Insolvenzeröffnungsverfahren**
- Sicherungsverfahren,
- Schuldner bleibt jedoch i.d.R. für die gewöhnliche Verwaltung seines Vermögens zuständig (Art. 38a InsR),
- Vorbereitung der Liquidation (*pre-packaged plan*), durch Antrag auf die vorbereitende Liquidation,

# Insolvenzverfahren

- **Nach Insolvenzeröffnung durch den Richter-Kommissar:**
- Bildung der Insolvenzmasse,
- Ernennung eines Syndikus (Insolvenzverwalters) durch das Gericht;
- Benennung und Herausgabe des gesamten Vermögens des Schuldners sowie aller Unterlagen,
- Auch bzgl. des Vermögens, das nicht in die Insolvenzmasse fällt (s. Art. 62 InsR),
- Aussonderung bestimmter Vermögensbestandteile aus der Masse,
- Erstellung des Inventarverzeichnisses durch den Syndikus,
- Erstellung des Verzeichnisses der Verbindlichkeiten,
- Möglichkeiten der Aufrechnung im Insolvenzverfahren,

# Insolvenzverfahren

- **Wirkungen für den insolventen Schuldner:**
- Nachlass, fällt nach dem Tag der Insolvenzeröffnung in die Insolvenzmasse,
- Mit dem Tag der Insolvenzeröffnung gilt Gütertrennung zwischen den Ehegatten,
- wenn vorher Gütergemeinschaft bestand, fällt das gemeinsame Vermögen der Eheleute in die Insolvenzmasse, der Ehegatte muss ggf Forderungen im Insolvenzverfahren anmelden,
- Anfechtung von Handlungen des insolventen Schuldners vor Insolvenzeröffnung,
- der Richter-Kommissar kann Vertragsstrafen verringern oder ganz aufheben,
- *actio Pauliana* nach ZGB.

# Insolvenzverfahren

- **Verteilungsverfahren/ Liquidation der Insolvenzmasse**
- Errichtung des Inventarverzeichnisses, Schätzung des Vermögens,
- Erstellung des Liquidationsplans,
- Liquidation der Masse durch freihändigen Verkauf, durch Verkauf im Wege des Aufgebots oder einer Auktion des Unternehmens insgesamt oder seiner organisierten Teile, von unbeweglichen und beweglichen Sachen, von Forderungen sowie anderen Vermögensrechten, die in die Insolvenzmasse fallen, oder durch Einziehung von Forderungen gegenüber Schuldern und durch Ausübung der anderen ihm zustehenden Vermögensrechte,
- Vergleich ggf. möglich,

# Insolvenzverfahren

- **Die Verteilung der Insolvenzmasse**
- Nach Schuldnerkategorien
- Zur ersten Kategorie gehören Forderungen aus Arbeitsverhältnissen,
- Unterhaltsforderungen sowie Renten für die Hervorrufung von Krankheit
- Sowie Forderungen, die im Restrukturierungsverfahren entstanden sind,
- Zur zweiten bis vierten Kategorie gehören –insbesondere Steuern und andere öffentliche Abgaben sowie die übrigen Forderungen aufgrund der Beiträge zur Sozialversicherung; Zinsen auf Forderungen, die in höheren Kategorien enthalten sind, Forderungen der Gesellschafter oder Aktionäre aufgrund von Darlehen oder anderen Rechtsgeschäften mit ähnlichen Folgen.



# Insolvenzverfahren

- **Die Verteilung der Insolvenzmasse**
- Nach Schuldnerkategorien
- Zur ersten Kategorie gehören Forderungen aus Arbeitsverhältnissen,
- Unterhaltsforderungen sowie Renten für die Hervorrufung von Krankheit
- Sowie Forderungen, die im Restrukturierungsverfahren entstanden sind,
- Zur zweiten bis vierten Kategorie gehören –insbesondere Steuern und andere öffentliche Abgaben sowie die übrigen Forderungen aufgrund der Beiträge zur Sozialversicherung; Zinsen auf Forderungen, die in höheren Kategorien enthalten sind, Forderungen der Gesellschafter oder Aktionäre aufgrund von Darlehen oder anderen Rechtsgeschäften mit ähnlichen Folgen.

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- Bereits seit 2009 in Polen eingeführt
- Geregelt in Art. 491/1 ff InsO
- **Neuerungen in der Reform zum 1.1.2016:**
- Ausschluss der Einstellung der Insolvenz „Mangels Masse“ seit der Reform ist es nicht mehr möglich, ein Privatinsolvenzverfahren einzustellen, wenn das Vermögen des Schuldners nicht einmal die Kosten des Insolvenzverfahrens deckt.
- Bessere Abgrenzung zur Insolvenz des Unternehmers Art.8-9 InsO

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz



Institut  
für Ostrecht  
München

Institute for East European Law

- Voraussetzungen: Art. 491/1 InsO:
- „Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf natürliche Personen, deren Insolvenz nicht nach den Vorschriften des ersten Teils Titel I Abschnitt II eröffnet werden kann.“

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- Damit muss geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Unternehmensinsolvenz nach Art. 8,9 InsO vorliegen.
- **Art. 8 [Insolvenzfähigkeit nach Einstellung der Wirtschaftstätigkeit].**
- (1) Ein Gläubiger kann die Eröffnung der Insolvenz über eine natürliche Person, die Unternehmer war, auch beantragen, nachdem diese die Wirtschaftstätigkeit eingestellt hat, wenn seit dem Tage der Löschung aus dem zuständigen Register kein Jahr vergangen ist. Das Verfahren wird nach den Vorschriften des dritten Teils, V. Titels durchgeführt.
- (2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die aufgehört haben, Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften zu sein.

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- Aus Art. 8 ergeben sich somit folgende Voraussetzungen:
- **Antragsbefugnis:**
- Der Schuldner wenn er nie Unternehmer war;
- Der Gläubiger, wenn der Schuldner Unternehmer war;  
innerhalb eines Jahres ab Streichung des Unternehmers aus dem Register (Auch dann Verbraucherinsolvenz allerdings ist die Anwendung der Vorschriften der Art. 491/14-491/24 InsO ausgeschlossen, Art. 491/14a Abs. 1 InsO);
- Der Schuldner, wenn er Unternehmer war, ein Jahr nach Streichung des Unternehmers aus dem Register.

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- **Verfahren**
- Antrag,
- Einzelrichter entscheidet,
- Abweisung: wenn der Schuldner vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit zu seiner Insolvenz beigetragen oder ihren Grad wesentlich vergrößert hat (Art. 491/4 Abs. 1 InsO.)(Alte Fassung: „wenn die Zahlungsunfähigkeit in Folge von außergewöhnlichen und unabhängigen Umständen entstanden war“);
- Wenn keine weiteren Abweisungsgründe vorliegen: z.B. W Art. 491/10 Abs. 2–3 InsO keine Zusammenarbeit im vorangegangenen Verbraucherinsolvenzverfahren, Art. 491/20 InsO Nichtdurchführung eines vorherigen Tilgungsplans u.a.);
- Vergleich mit Gläubigern während des gesamten Verfahrens möglich (Art. 491/22 InsO),

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- **Verfahren (keine vorherige Unternehmereigenschaft)**
- Eröffnungsbeschluss (Art. 491/5 InsO)
- Bestimmung Richter-Kommissar und Syndikus (Insolvenzverwalter),
- Ermittlung der Gläubiger
- Ermittlung der Insolvenzmasse durch den Syndikus (Art. 491/8 InsO),
- Bildung der Insolvenzmasse,
- Ggf Verkauf von Massegegenständen (Art. 491/12 InsO),
- Festsetzung eines Plans zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 491/14 Abs. 1 InsO),
- Oder Erlass der Schulden ohne einen Plan zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 491/14 Abs. 2 InsO)

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- **Plan zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 491/15 InsO)**
- Abs. 1 Im Beschluss über die Festsetzung des Plans zur Befriedigung der Gläubiger legt das Gericht fest, in welchem Umfang und in welcher Zeit, die nicht länger ist als sechsunddreißig Monate dauert, der insolvente Schuldner verpflichtet ist, die in der Forderungstabelle anerkannten und nicht im Laufe des Verfahrens auf der Grundlage der Verteilungspläne erfüllten Forderungen zu befriedigen, und welcher Teil der Verbindlichkeiten des insolventen Schuldners, die vor dem Tag der Insolvenzeröffnung entstanden sind, nach Ausführung des Plans zur Befriedigung der Gläubiger erlassen werden.



# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- **Erlass der Schulden ohne Plan zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 491/16 InsO)**
- (1) Das Gericht erlässt die Verbindlichkeiten des insolventen Schuldners ohne Festsetzung eines Plans zur Befriedigung der Gläubiger, wenn die persönliche Situation des insolventen Schuldners in offensichtlicher Weise zeigt, dass er nicht in der Lage wäre zur Vornahme irgendwelcher Zahlungen im Rahmen eines Plans zur Befriedigung der Gläubiger.

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- **Ausführung des Plans zur Befriedigung der Gläubiger**
- Mitwirkungspflichten bei Erfüllung des Plans zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 491/18 InsO)
- Änderung des Plans zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 491/19 InsO),
- Bei Nichtdurchführung ggf keine Restschuldbefreiung (Art. 491/20 Inso),
- Bei Durchführung Restschuldbefreiung (Art. 491/21 InsO).

# Privatinsolvenz/ Verbraucherinsolvenz

- **Erlass der Schulden ohne Plan zur Befriedigung der Gläubiger (Art. 491/16 InsO)**
- (1) Das Gericht erlässt die Verbindlichkeiten des insolventen Schuldners ohne Festsetzung eines Plans zur Befriedigung der Gläubiger, wenn die persönliche Situation des insolventen Schuldners in offensichtlicher Weise zeigt, dass er nicht in der Lage wäre zur Vornahme irgendwelcher Zahlungen im Rahmen eines Plans zur Befriedigung der Gläubiger.

# Дякую за увагу!



**Institut  
für Ostrecht  
München**

Institute for East European Law